

Die Nichtigkeit weiter Teile des Strafgesetzbuchs*

Thomas Fuchs**

31. Juli 2010

Inhaltsangabe

In dem Aufsatz wird eine juristische Entdeckung betreffend das materiell-derogative Überleiten von Strafandrohungen erörtert, wie es mit Wirkung bis heute vor allem in strafrechtlichen Änderungsgesetzen der Jahre 1969 und 1974 gepflegt wurde. Derartige Überleitungsvorschriften sind, so wird gezeigt, nach Maßgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit verfassungswidrig. Die daraus folgende Nichtigkeit betrifft weite Teile des Strafgesetzbuchs.

Inhalt

1 Einleitung	2
2 Wissenschaftliches Konsolidieren	2
2.1 Änderungsgesetze	2
2.2 Bekanntmachungen	4
3 Amtliche Bekanntmachungen	6
3.1 Bekanntmachung vom 25. August 1953	6
3.2 Bekanntmachung vom 1. September 1969	9
3.3 Bekanntmachung vom 2. Januar 1975	13
4 Normenklarheit? Normenchaos!	15
4.1 Verfassungsrechtliche Anforderungen	16
4.2 Tatsächliche Feststellungen	18
5 Zusammenfassung	20

*[URL: http://delegibus.com/2010,5.pdf](http://delegibus.com/2010,5.pdf).

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; tfuchs@lexetius.com.

”Das Recht ist nicht bloßer Gedanke,
sondern lebendige Kraft.“

Rudolf von Jhering

1 Einleitung

Am 15. Mai 2011 werden seit der Verkündung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich¹ 140 Jahre vergangen sein. Anlässlich dieses anstehenden Jubiläums habe ich auch² für dieses Gesetz eine historisch-synoptische Edition³ vorgelegt. Diese vereint auf rund 1600 Seiten alle in der Zeit vom 15. Mai 1871 bis zum 2. Oktober 2009 beschlossenen Fassungen in einem einzigen Werk. Sie enthält detaillierte Angaben zum Inkrafttreten einzelner Vorschriften und übersichtliche Synopsen. Im Rahmen der damit verbundenen Forschungsarbeit ist mir ein Problem⁴ betreffend die Überleitung von Strafandrohungen aufgefallen, das bis zur Nichtigkeit weiter Teile des uns heute als ”Strafgesetzbuch“ vertrauten Textes führen kann.

2 Wissenschaftliches Konsolidieren

Das Konsolidieren⁵ ist nicht einfach eine Technik der Textpräsentation, sondern ein wissenschaftlicher Vorgang. Dieser besteht darin, in einen Ausgangsakt gemäß einer vorab definierten Methode Änderungen rechtserheblicher Art einzuarbeiten. Dazu müssen Recherchen angestellt, Wissen um Grundsätze der Rechtsförmlichkeit eingesetzt und Änderungsgesetze ausgelegt werden.⁶ Diese Arbeit ist so komplex, dass keine Konsolidierung in der Lage ist, auf absolut verlässliche Weise das in Kraft befindliche Recht wiederzugeben.⁷

2.1 Änderungsgesetze

Durch Änderungsgesetze werden bestehende Rechtsregeln im Weg der Derogation ersetzt.⁸ Derogation ist die Aufhebung der Geltung einer – in Geltung stehenden – Norm (*lex prior*) durch eine andere Norm (*lex posterior*).⁹ Dabei ist zwischen materieller und formeller Derogation zu unterscheiden. Die materielle Derogation verändert den Wortlaut nicht, sondern sie überlagert ihn (Wortlautüberlagerung). Der Normbefehl wird für bestimmte Konstellationen modifiziert, eingeschränkt oder erweitert.¹⁰ Auf das Strafgesetzbuch bezogene Änderungsgesetze, die dessen Wortlaut unberührt lassen, sind

¹ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 24 vom 14. Juni 1871 S. 127–203.

² Weitere Editionen finden sich unter <http://lexetius.com/Gesetze/>.

³ Thomas Fuchs, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition. 1871–2009. Mannheim, 2010 <http://delegibus.com/2010,1.pdf>.

⁴ Siehe zu vielen weiteren Ungereimtheiten Thomas Fuchs, Dichtung und Wahrheit. Beobachtungen eines Konsolidierers auf einer Zeitreise durch das Strafgesetzbuch. <http://delegibus.com/2010,3.pdf>.

⁵ Abschätzig zur Begriffswahl *BG Den Haag*, Urteil vom 20. März 1998 – 98/147; *LG München I*, Urteil vom 8. August 2002 – 7 O 205/02.

⁶ Moysan, JurPC 2005, Rdnr. 3, 7; Kuntz, JurPC 2006, Rdnr. 7, 12.

⁷ Moysan, JurPC 2005, Rdnr. 27.

⁸ Vergleiche *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21.

⁹ Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen, S. 85; Brandner, Gesetzesänderung, S. 42 f.

¹⁰ Brandner, Gesetzesänderung, S. 70, 77.

bei einer Konsolidierung dementsprechend nicht zu berücksichtigen. Bei der formellen Derogation wird der Wortlaut dagegen geändert (Wortlautänderung). Es lassen sich hier im Wesentlichen drei Typen von Änderungsbefehlen unterscheiden. Wenn der geltende Wortlaut wegfallen soll, ohne dass ein neuer Wortlaut an seine Stelle tritt, wird häufig die Formulierung "[...] wird/werden aufgehoben/gestrichen" eingesetzt. Wenn ein neuer Wortlaut zum geltenden Wortlaut hinzukommen soll, kann es "[...] wird/werden [...] eingefügt/vorangestellt/angefügt" heißen. Wenn der bisherige Wortlaut durch einen neuen Wortlaut ausgetauscht werden soll, sind Wendungen wie "[...] wird/werden wie folgt gefasst/durch [...] ersetzt" zu finden.¹¹ Die im Lauf der Zeit geübte sprachliche Vielgestaltigkeit von Änderungsbefehlen ist hoch. Allen der formellen Derogation zuzuordnenden Änderungsbefehlen, seien es Aufhebungen, Ergänzungen oder Ersetzungen, ist jedoch gemeinsam, dass sie konkrete Normen als Änderungsobjekte nennen. Das kann durch das Zitieren bestimmter Texteinheiten (zum Beispiel Abschnitte, Paragraphen, Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben), aber auch durch das Bilden einer Normenmenge, die einen bestimmten Wortlaut enthält, geschehen. Der Wortlaut ist dabei, was bei Ergänzungen und Ersetzungen auch das Änderungsobjekt betrifft, durch Einrückung, Absetzung und/oder Anführungszeichen gekennzeichnet.¹²

Über die Funktionsweise derartiger Änderungsgesetze gibt es unterschiedliche Ansichten. Das Bundesjustizministerium meint, Änderungen würden sich mit dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes vollziehen. Änderungsgesetze hätten demnach keine Geltungsdauer. Sie seien nach ihrem Vollzug nur noch inhaltsleere Hüllen, die keine Rechtswirkungen mehr entfalten und nicht mehr geändert werden könnten.¹³ Nach dieser Vorstellung bestehen Änderungsgesetze also aus einem sachlichen Regelungskern und einer denselben in das Ausgangsgesetz transportierenden Hülle. Der Regelungskern wird durch Einfügen in das Ausgangsgesetz von seiner Hülle getrennt. Diese bleibt leer zurück und kann deshalb folgenlos entsorgt werden.¹⁴ Dieser angesichts des überwiegend unlesbaren Gesetzeskorpus sicherlich tröstlichen Rechtsauffassung scheint das Bundesverwaltungsgericht nicht ganz fernzustehen. Durch die Aufhebung der Hülle werde der Regelungskern dann nicht beseitigt, wenn dies dem durch Auslegung zu ergründenden Willen des Gesetzgebers entspreche. Allerdings könne dann die Entstehung des Regelungskerns nicht mehr aus dem Bestand der geltenden Rechtsnormen nachgewiesen werden.¹⁵ Hiernach haben also aber auch Änderungsgesetze eine Geltungsdauer.

In der Literatur¹⁶ wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es unzulässig ist, ein Änderungsgesetz in einen Regelungskern und dessen Hülle mit der Folge unterschiedlicher Geltung aufzuteilen. Änderungsgesetz und Änderung des Ausgangsgesetzes sind nicht zwei unterscheidbare Gesetzgebungsakte, sondern ein und dasselbe. Das Änderungsgesetz selbst beinhaltet den unmittelbar und dauerhaft wirkenden Änderungsbefehl, welcher der geänderten Norm ihre Rechtsgeltung verschafft. Deshalb ist es unmöglich, das Änderungsgesetz aufzuheben, ohne zugleich die Änderung des Ausgangsgesetzes zu beseitigen.¹⁷ Vorzugswürdig ist also ein Modell, welches das Ausgangsgesetz als Basis versteht, über die mit jedem Änderungsgesetz eine neue Schicht gelegt wird. Viel

¹¹ *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 556.

¹² *Vergleiche Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21

¹³ *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21.

¹⁴ *Interpretierend Roth*, NVwZ 1999, S. 156; *Brandner*, Gesetzesänderung, S. 35.

¹⁵ *BVerwG*, Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98, Rdnr. 15.

¹⁶ *Tiedemann*, NJW 1998, S. 3475 f.; *Roth*, NVwZ 1999, S. 155 f.; widersprüchlich *Brandner*, Gesetzesänderung, S. 39 f., 42 f.

¹⁷ *Roth*, NVwZ 1999, S. 156.

anschaulicher erklärt ist damit auch die zeitliche Dimension¹⁸. Der sachliche Regelungsgehalt einer späteren Schicht dringt nicht in die früheren Schichten ein, sondern insofern steht jede Gesetzesschicht für sich.¹⁹ Bestätigt wird dies durch die Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts. Die Konsequenz des Kern-Hülle-Modells besteht nämlich darin, dass Änderungsgesetze selbst nicht Angriffsgegenstand verfassungsrechtlicher Rechtsbehelfe sein könnten, sondern ausschließlich die Ausgangsnorm in der geänderten Fassung. Tatsächlich setzt das Bundesverfassungsgericht aber immer wieder auch am Änderungsgesetz selbst an, ohne dass an dieser Praxis – soweit ersichtlich – jemals Zweifel laut geworden wären.²⁰ Eine Konsolidierung hat demnach auch zu berücksichtigen, ob ein Änderungsgesetz noch in Geltung steht.

2.2 Bekanntmachungen

Ein förmliches Gesetz kann nur von den im Grundgesetz bezeichneten Gesetzgebungsorganen und nur in dem dort geregelten förmlichen Gesetzgebungsverfahren, niemals aber von einem Bundesminister auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden.²¹ Nur das Ausgangsgesetz und die Änderungsgesetze und nicht die ministeriellen Bekanntmachungen enthalten den beschlossenen und verkündeten Willen des Gesetzgebers.²² Die einem Bundesminister zur Bekanntmachung eines geänderten Gesetzes erteilte Ermächtigung begründet daher keinerlei Rechtsetzungsbefugnis.²³ Der mit einer solchen Ermächtigung verbundene Auftrag, das geänderte Gesetz unter neuer Überschrift, unter neuem Datum und unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts bekanntzumachen, ist daher nur zulässig, weil und soweit eine solche im Interesse der Rechtssicherheit gebotene Feststellung des Gesetzestextes den rechtlich erheblichen Inhalt des Gesetzes und mit ihm seine Identität nicht berührt.²⁴ Bekanntmachungsermächtigungen haben danach nur den Sinn und Zweck, die deklaratorische Klarstellung eines authentischen und einwandfreien Textes des geänderten Gesetzes zu veranlassen. Ihre Ausübung lässt die Rechtslage unberührt.²⁵ Bei einem Widerspruch zwischen normativer Regelung und Bekanntmachung bleibt die erstere authentisch und maßgeblich.²⁶ Rechtsunterworfenen, die ihr Handeln am amtlich bekanntgemachten Gesetzestext ausrichten, müssen allerdings auf die Fehlerfreiheit der Veröffentlichung vertrauen dür-

¹⁸Dazu auch *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 414.

¹⁹Roth, NVwZ 1999, S. 156.

²⁰Brandner, Gesetzesänderung, S. 39 f.

²¹BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62, Rdnr. 20; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 5.

²²BFH, Urteil vom 17. Februar 1982 – II R 136/79, Rdnr. 8; BVerfG, Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82, Rdnr. 17.

²³BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62, Rdnr. 20; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 5; BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 1968 – 2 BvL 5/67, Rdnr. 27; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 698.

²⁴BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 5; BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 1968 – 2 BvL 5/67, Rdnr. 27.

²⁵BVerfG, Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62, Rdnr. 20; BFH, Urteil vom 3. Dezember 1964 – II 12/61 S, Rdnr. 49; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62, Rdnr. 6; BFH, Urteil vom 17. Februar 1982 – II R 136/79, Rdnr. 8; BVerfG, Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82, Rdnr. 17; VGH Mannheim, Urteil vom 17. Oktober 2002 – 1 S 2114/99, Rdnr. 34; Schallen, WzS 1970, S. 7 f.; Herberger, JurPC 1993, S. 2259; Konzelmann, Rechtsbereinigung, Einleitung I 13 Abs. 1, Abs. 6, Kapitel I III 2 Abs. 4; Tiedemann, NJW 1998, S. 3476; Roth, NVwZ 1999, S. 156; Kuntz, JurPC 2006, Rdnr. 8; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 698.

²⁶VGH Mannheim, Urteil vom 17. Oktober 2002 – 1 S 2114/99, Rdnr. 34; Konzelmann, Rechtsbereinigung, Einleitung I 13 Abs. 1.

fen.²⁷ Das im Grundsatz berechnigte Vertrauen in die Richtigkeit der Bekanntmachung kann sich dabei nur zu Gunsten, nicht aber zu Lasten des Betroffenen auswirken.²⁸ Die Berichtigung fehlerhafter Gesetzesbeschlüsse außerhalb des Beschlussverfahrens der Artt. 76 ff. GG ist wegen des den gesetzgebenden Körperschaften zukommenden Achtungsanspruchs nur in sehr engen Grenzen zulässig. Wo diese im Einzelnen zu ziehen sind, ist zwar umstritten; doch besteht völlige Übereinstimmung darin, dass der materielle Normgehalt durch die Berichtigung keinesfalls angetastet werden darf.²⁹ Unter Umständen könnte mit der Änderung von Überschriften, der Vorschriftenfolge oder der Zeichensetzung bereits eine Änderung des Normgehalts bewirkt werden.³⁰

Nach anderer Ansicht³¹ stellt der Gesetzgeber ein Gesetz durch die aufgrund entsprechender Ermächtigung erfolgte ministerielle Bekanntmachung auf eine neue formelle Grundlage. Ein Regierungsmitglied dürfe eine Konsolidierung für seine Verwaltung auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zusammenstellen und veröffentlichen.³² In einer Ermächtigung zur Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung im jeweiligen Gesetzblatt müsse deshalb mehr stecken. Sie enthalte eine "Habilitation". Der festgestellte und in bescheidenen Grenzen festgelegte Bekanntmachungstext werde vorweg als das geltende Gesetz anerkannt.³³ Die Maßgeblichkeit der Bekanntmachung werde dadurch bestätigt, dass alle nachfolgenden Änderungsgesetze daran anknüpfen.³⁴ Überschreite das Regierungsmitglied die Ermächtigung, handle es *ultra vires* und der Übertritt sei unwirksam. Allerdings könne der unwirksame Teil nachträglich als geheilt gelten, wenn ein Änderungsgesetz ersichtlich auf der fehlerhaften Textstelle beruhe und sie dadurch gleichsam anerkenne.³⁵

Dem kann nicht gefolgt werden. Aus der allenfalls mit Arbeitsökonomie zu erklärenden Verfassungswirklichkeit kann nicht der Schluss gezogen werden, Organe außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften würden authentische Gesetzestexte herstellen.³⁶ Solange in der Bundesrepublik Deutschland eine solche Habilitation nicht auf Verfassungsebene existiert, ist strikt an der grundgesetzlichen Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive festzuhalten.³⁷ Auch die Bezugnahme auf die Bekanntmachung verhilft dieser nicht zur Gesetzesqualität; vielmehr geht sie gegebenenfalls ins Leere. Dies wird durch den Umstand belegt, dass es auch parlamentarische Neufassungen geänderter Ausgangsgesetze gibt. Anders als ministerielle Bekanntmachungen durchlaufen diese das Gesetzgebungsverfahren. Dieser Weg darf nicht ohne Weiteres durch das Anknüpfen an eine ministerielle Bekanntmachung umgangen werden.³⁸ Die Aufnahme in den Willen des Gesetzgebers setzt voraus, dass dieser seinen konkreten Bestätigungswillen im Gesetz selbst zu erkennen gibt oder dass sich ein solcher Wille aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen unveränderten und geänderten Normen

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 2327/07, Rdnr. 23.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 2327/07, Rdnr. 34.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74, Rdnr. 54; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 683; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 705; siehe § 61 GGO (*Die Bundesregierung*, GGO).

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74, Rdnr. 55; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 683; *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 706.

³¹ BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98, Rdnr. 15; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 684–686.

³² *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 684.

³³ *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 685 f.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98, Rdnr. 15; *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 685 f.

³⁵ *Schneider*, Gesetzgebung, Rdnr. 686.

³⁶ *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 4.

³⁷ *Konzelmann*, Rechtsbereinigung, Einleitung I 13 Abs. 2.

³⁸ *Herberger*, JurPC 1993, S. 2259.

objektiv erschließen lässt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die alte Norm als Gesetz neu verkündet wird, wenn eine neue Norm auf die alte Norm verweist oder wenn ein begrenztes und überschaubares Rechtsgebiet vom Gesetzgeber durchgreifend geändert wird und ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen veränderten und unveränderten Normen besteht.³⁹ Davon kann bei ministeriellen Bekanntmachungen keine Rede sein. Diese sind bei einer Konsolidierung folglich außer Acht zu lassen.⁴⁰ Dasselbe gilt im Übrigen für das Bundesgesetzblatt Teil III. Dieses hat nach § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1958⁴¹ ebenfalls keinen konstitutiven Charakter.⁴²

3 Amtliche Bekanntmachungen

Bei unseren Betrachtungen gehen wir von den amtlichen Bekanntmachungen vom 25. August 1953⁴³, vom 1. September 1969⁴⁴ und vom 2. Januar 1975⁴⁵ aus. Ich nehme darauf auch mit der Bezeichnung "Strafgesetzbuch [Jahr]" Bezug.

3.1 Bekanntmachung vom 25. August 1953

Der Bundesminister der Justiz wurde durch die Artt. 10, 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1953⁴⁶ ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuchs unter der Überschrift "Strafgesetzbuch"⁴⁷ in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Absätze der Paragraphen zu bezeichnen. Darauf stützt sich die Bekanntmachung vom 25. August 1953.

In den §§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921⁴⁸ und den Artt. IV S. 1, S. 2, II Abs. 1 S. 2, V, IX Abs. 3, IX Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1923⁴⁹ finden sich Erhöhungen des Höchstbetrags der Geldstrafen bei Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen beziehungsweise der Bußen in reichs- und landesrechtlichen Strafvorschriften. Diese dienten der Anpassung an die Hyperinflation. Es erscheint fernliegend, dass diese Anpassungen unmittelbar in den Gesetzeswortlaut integriert werden sollten. Durch Art. IX Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1923⁵⁰, Art. VII Abs. 1 S. 2, S. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1923⁵¹ und Art. VIII Abs. 2

³⁹BVerfG, Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82, Rdnr. 15.

⁴⁰Herberger, JurPC 1993, S. 2258; Konzelmann, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 5; Kuntz, JurPC 2006, Rdnr. 15.

⁴¹Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958, Bundesgesetzblatt Teil I 1958 Nr. 22 vom 12. Juli 1958 S. 437–438.

⁴²Konzelmann, Rechtsbereinigung, Kapitel 1 III 2 Abs. 4; Tiedemann, NJW 1998, S. 3476.

⁴³Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 25. August 1953.

⁴⁴Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 1. September 1969.

⁴⁵Der Bundesminister der Justiz, Bekanntmachung vom 2. Januar 1975.

⁴⁶Drittes Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953, Bundesgesetzblatt Teil I 1953 Nr. 44 vom 6. August 1953 S. 735–750.

⁴⁷Das Gesetz selbst heißt jedoch nach wie vor "Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich", weil mit der Ermächtigung zur Bekanntmachung des Wortlauts unter einem neuen Titel keine Gesetzesänderung verbunden ist.

⁴⁸Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe vom 21. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 S. 1604–1605.

⁴⁹Geldstrafengesetz vom 27. April 1923, Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 31 vom 30. April 1923 S. 254–256.

⁵⁰Siehe Fußnote 49.

⁵¹Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 98 vom 15. Oktober 1923 S. 943–945.

Nr. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1923⁵² wurden sodann die Mindest- und Höchstbeträge der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen und Mindestbeträge bei Übertretungen in reichs- und landesrechtlichen Strafvorschriften gestrichen, soweit sie nicht im § 27 StGB in der jeweiligen Fassung aufrecht erhalten sind. Dasselbe gilt nach Art. VIII Abs. 2 Nr. 4, Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1923⁵³ für die Mindest- und Höchstbeträge der Bußen. Der Charakter dieser Streichungen als bloße Wortlautüberlagerungen wird neben ihrer typischen, unspezifischen Formulierung auch durch Begleitregelungen hervorgehoben. Durch die Artt. II, VII Abs. 1 S. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1923⁵⁴ wurden unter anderem die Artt. II, IV und IX Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1923⁵⁵ geändert, und zwar zum 20. Oktober 1923, was bei einer unmittelbaren Änderung des Wortlauts des Strafgesetzbuchs unmöglich gewesen wäre.⁵⁶ Durch die Artt. II Nr. 1, Nr. 2, VIII Abs. 1 der Verordnung vom 23. November 1923⁵⁷ wurden unter anderem erneut die Artt. II, IV und IX Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1923⁵⁸ geändert, und zwar zum 8. Dezember 1923. Durch den Eingang und Art. XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924⁵⁹ wurden das Gesetz vom 21. Dezember 1921⁶⁰, das Gesetz vom 27. April 1923⁶¹, das Gesetz vom 13. Oktober 1923⁶² und die Verordnung vom 23. November 1923⁶³ schließlich aufgehoben. Hierauf können mit Rücksicht auf das Schichtenmodell also keine Wortlautänderungen zurückgeführt werden.

Nichts anderes gilt für die Verordnung vom 6. Februar 1924⁶⁴. Die Mindest- und Höchstbeträge der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen sowie die Mindestbeträge bei Übertretungen wurden zwar nach Art. XIV Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 gestrichen, soweit sie nicht im § 27 StGB in der Fassung vom 16. Februar 1924⁶⁵ aufrechterhalten sind. Auch hier handelt es sich aber um eine typische, unspezifische Wortlautüberlagerung, die zudem im Strafgesetzbuch tatbestandsmäßig nicht greift. Nach § 27 StGB in der Fassung vom 16. Februar 1924 waren nämlich alle Verbrechen und Vergehen, bei denen Mindestbeträge unter drei Goldmark angedroht sind, und alle Übertretungen, bei denen Mindestbeträge unter einer Goldmark angedroht sind, erfasst. Eine wertmäßige Umrechnung von in Mark festgesetzten Beträgen in "Goldmark"⁶⁶ war dabei mangels entsprechender Regelungen nicht vorzunehmen. Davon gehen die Artt. I § 27 Abs. 3 S. 2, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924⁶⁷ ausdrücklich aus. Ferner spricht dafür auch die in den Artt. I § 1 Abs. 2, Abs. 3,

⁵²Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923, Reichsgesetzblatt Teil I 1923 Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1117—1119.

⁵³Siehe Fußnote 52.

⁵⁴Siehe Fußnote 51 auf der vorherigen Seite.

⁵⁵Siehe Fußnote 49 auf der vorherigen Seite.

⁵⁶Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 21.

⁵⁷Siehe Fußnote 52.

⁵⁸Siehe Fußnote 49 auf der vorherigen Seite.

⁵⁹Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924, Reichsgesetzblatt Teil I 1924 Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 44—47.

⁶⁰Siehe Fußnote 48 auf der vorherigen Seite.

⁶¹Siehe Fußnote 49 auf der vorherigen Seite.

⁶²Siehe Fußnote 51 auf der vorherigen Seite.

⁶³Siehe Fußnote 52.

⁶⁴Siehe Fußnote 59.

⁶⁵Artt. I, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924, siehe Fußnote 59.

⁶⁶Der Ausdruck "Goldmark" entstand erst nach 1914 zur Unterscheidung gegenüber der durch Inflation entwerteten Papiermark und war namentlich ab 1923 auf Notgeldscheinen mit US Dollar-Bezug sowie später im amtlichen Sprachgebrauch der Weimarer Republik gebräuchlich (siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Goldmark>).

⁶⁷Siehe Fußnote 59.

XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 weiter gepflegte Trennung zwischen Übertretungen und Vergehen anhand der Grenze von bis zu und mehr als 150 Goldmark. Dieser Betrag fand sich im Strafgesetzbuch zuvor bereits in der Rechnungseinheit "Mark". Die im Strafgesetzbuch festgesetzten Geldstrafen sind nach § 27 StGB in der Fassung vom 16. Februar 1924⁶⁸, Art. XIV Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 folglich rein betragsmäßig zu vergleichen. Da im Strafgesetzbuch für Verbrechen und Vergehen keine Geldstrafen unter drei (Gold-) Mark und für Übertretungen keine Geldstrafen unter einer (Gold-) Mark festgesetzt waren, blieben alle Mindest- und Höchstbeträge unverändert. Der spätere Änderungsgesetzgeber scheint dies, wie die darauf passenden Überleitungsbestimmungen nach den Artt. 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974⁶⁹ zeigen, ebenso gesehen zu haben.

Dasselbe muss für die Ersetzung der Höchstbeträge der Geldstrafe bei Übertretungen nach Art. XIV Abs. 3, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924⁷⁰ in § 366, § 368 und § 369 Abs. 1 StGB 1953 und die Streichung der Mindest- und Höchstbeträge der Bußen nach Art. XIV Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924 in § 188 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 StGB 1953 gelten.

Gleichwohl wurden die in Tabelle 1 genannten, fein abgestuften Strafandrohungen im Strafgesetzbuch 1953 eingeebnet.

Anknüpfung	Bekanntmachung	Vorschriften
"Geldstrafe bis zu dreihundert Mark"	"Geldstrafe"	zwölf ⁷¹ und elf ⁷²
"Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark"	"Geldstrafe"	§ 183 Abs. 1 StGB 1953 und 1969
"Geldstrafe bis zu sechshundert Mark"	"Geldstrafe"	elf ⁷³ und neun ⁷⁴
"Geldstrafe bis zu neunhundert Mark"	"Geldstrafe"	neun ⁷⁵ und acht ⁷⁶
"Geldstrafe bis zu eintausend Mark"	"Geldstrafe"	acht ⁷⁷ und sieben ⁷⁸
"Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark"	"Geldstrafe"	sieben ⁷⁹ und sechs ⁸⁰

⁶⁸ Artt. I, XIV Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924, siehe Fußnote 59 auf der vorherigen Seite.

⁶⁹ Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nr. 22 vom 9. März 1974 S. 469—650.

⁷⁰ Siehe Fußnote 59 auf der vorherigen Seite.

⁷¹ § 121 Abs. 2, § 123 Abs. 1, § 134, § 148 [Abs. 1], § 184b, § 241, § 248a Abs. 1, § 264a Abs. 1, § 271 [Abs. 1], § 299 Abs. 1, § 331 und § 352 Abs. 1 StGB 1953.

⁷² § 123 Abs. 1, § 134, § 148 [Abs. 1], § 184b, § 241, § 248a Abs. 1, § 264a Abs. 1, § 271 [Abs. 1], § 299 Abs. 1, § 331 und § 352 Abs. 1 StGB 1969.

⁷³ § 110, § 130, § 131, § 136, § 184a, § 185 Var. 1, § 186 Var. 1, § 257 Abs. 1 S. 1, § 276 Abs. 1, § 296a Abs. 1 und § 347 Abs. 2 StGB 1953

⁷⁴ § 110, § 131, § 136, § 184a, § 185 Var. 1, § 186 Var. 1, § 257 Abs. 1 S. 1, § 276 Abs. 1 und § 296a Abs. 1 StGB 1969.

⁷⁵ § 187 Abs. 2, § 230, § 246 Abs. 2, § 289 Abs. 1, § 290, § 330, § 340 Abs. 1 S. 2, § 342 und § 345 Abs. 2 StGB 1953.

⁷⁶ § 187 Abs. 2, § 230, § 289 Abs. 1, § 290, § 330, § 340 Abs. 1 S. 2, § 342 und § 345 Abs. 2 StGB 1969.

⁷⁷ § 113 Abs. 2, § 123 Abs. 2, § 137, § 184 Abs. 1 [S. 1], § 223 Abs. 1, § 228, § 303 Abs. 1 und § 328 Abs. 1 StGB 1953.

⁷⁸ § 113 Abs. 2, § 123 Abs. 2, § 137, § 184 Abs. 1 [S. 1], § 223 Abs. 1, § 303 Abs. 1 und § 328 Abs. 1 StGB 1969.

⁷⁹ § 116 Abs. 1, § 185 Var. 2, § 186 Var. 2, § 297, § 301 Abs. 1, § 304 Abs. 1 und § 333 Abs. 2 StGB 1953.

⁸⁰ § 116 Abs. 1, § 185 Var. 2, § 186 Var. 2, § 297, § 301 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 StGB 1969.

”Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“	”Geldstrafe“	vier ⁸¹
”Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	”Geldstrafe“	elf ⁸² und sieben ⁸³
”Geldstrafe bis zu sechstausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 302b S. 1 StGB 1953 und 1969
”Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark“	”Geldstrafe“	fünf ⁸⁴ und § 180 Abs. 1 S. 1, § 265 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 StGB 1969
”Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 302d Abs. 1 S. 1 StGB 1953 und 1969
”Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 284 Abs. 1, § 284a und § 285 Var. 2 StGB 1953 und 1969
”Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark“	”Geldstrafe“	§ 285 Var. 1 StGB 1953 und 1969
”Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark“	”Buße“	§ 188 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 StGB 1953 und 1969

Tabelle 1: Überleitungskaskade 1953

3.2 Bekanntmachung vom 1. September 1969

Der Bundesminister der Justiz wurde durch die Artt. 102 Var. 1, 105 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 25. Juni 1969⁸⁵ ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragrafenfolge und des Wortlauts zu beseitigen. Von dieser Ermächtigung wurde mit der Bekanntmachung vom 1. September 1969 Gebrauch gemacht.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 25. Juni 1969⁸⁶, der mit ”Überleitung von Strafdrohungen“ überschrieben ist, finden sich Vorschriften, mit denen Strafdrohungen an die zugleich überarbeitete Systematik in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teil des Strafgesetzbuchs angepasst werden, wobei der Wortlaut abgesehen von Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 nicht geändert, sondern nur überlagert wird. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 gelten diese Vorschriften für die Strafdrohungen des Bundesrechts. Die Strafdrohungen ”Zuchthaus“, ”Gefängnis“ und ”Haft“ werden durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 auf die Androhung ”Freiheitsstrafe“ übergeleitet. Mindest- und Höchstmaße werden dabei durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 umgeformt. Die wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen ist in Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 einer Regelung zugeführt:

”Artikel 4. Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen. Ist für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

Artikel 5. Mindest- und Höchstmaße. (1) An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt lebenslange Freiheitsstrafe.

⁸¹ § 114 Abs. 2, § 239 Abs. 1, § 288 Abs. 1 und § 327 Abs. 1 StGB 1953 und 1969.

⁸² § 150 Abs. 1, § 181 Abs. 3, § 235 Abs. 2, § 263 Abs. 1, § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, § 272 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 302 Abs. 1 und § 302a S. 1 StGB 1953.

⁸³ § 150 Abs. 1, § 181 Abs. 3, § 265 Abs. 2, § 274 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 302 Abs. 1 und § 302a S. 1 StGB 1969

⁸⁴ § 180 Abs. 1 S. 1, § 181 Abs. 2, § 264 Abs. 1, § 265 Abs. 1 und § 272 Abs. 1 StGB 1953.

⁸⁵ Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969, Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 52 vom 30. Juni 1969 S. 645—682.

⁸⁶ Siehe Fußnote 85.

(2) Ist Zuchthaus ohne besonderes Mindestmaß angedroht, so beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ein Jahr.

(3) Ist Gefängnis oder Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Gefängnis fünf Jahre und bei Haft sechs Wochen.

(4) Ist Zuchthaus, Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.

Artikel 6. Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen. (1) [1] Sind Zuchthaus und Gefängnis wahlweise angedroht, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe. [2] Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der Gefängnisstrafe oder das Höchstmaß der Zuchthausstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.

(2) Sind Einschließung und Gefängnis oder Haft und eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so gilt Absatz 1 sinngemäß.“

Diese Überleitungsvorschriften traten nach Art. 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 am 1. April 1970 in Kraft. Sie wurden trotz ihres materiell-derogativen Charakters in das Strafgesetzbuch 1969 eingearbeitet, und das sogar acht Monate vor ihrem Inkrafttreten. Die Strafandrohung in § 44 Abs. 4 S. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872⁸⁷, „Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.“, fiel dabei vollständig weg. Die übrigen Strafandrohungen wurden wie in Tabelle 2 dargestellt „übergeleitet“.

Anknüpfung	Bekanntmachung	Vorschriften
„Haft bis zu vierzehn Tagen“	„Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen“	§ 366 und § 368 StGB 1969
„Haft bis zu vier Wochen“	„Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen“	§ 369 Abs. 1 StGB 1969
„Haft“	„Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen“	sechs ⁸⁸
„[Gefängnis]strafe bis auf einen Tag [...] ermäßigt“	„Freiheitsstrafe bis auf einen Tag ermäßigt“	§ 180 Abs. 1 S. 2, § 187 Abs. 2 und § 340 Abs. 1 S. 2 StGB 1969
„Gefängnis bis zu drei Monaten“	„Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten“	acht ⁸⁹
„Gefängnis bis zu sechs Monaten“	„Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten“	15 ⁹⁰
„[Haft oder ...] Gefängnis[strafe oder Einschließung] bis zu einem Jahr“	„Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“	31 ⁹¹

⁸⁷ § 44 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

⁸⁸ § 360 Abs. 1, § 361 S. 1, § 363, § 366a, § 367 Abs. 1 und § 370 Abs. 1 StGB 1969.

⁸⁹ § 106b Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 123 Abs. 1, § 148 Abs. 1, § 248a Abs. 1, § 264a Abs. 1, § 299 Abs. 1 und § 330b StGB 1969.

⁹⁰ § 106a Abs. 1, § 107b, § 134, § 136, § 160 Abs. 1 Var. 2, § 184a, § 184b, § 214, § 284a, § 296a Abs. 1, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1, § 301 Abs. 1, § 302a S. 1 und § 331 StGB 1969.

⁹¹ § 113 Abs. 2, § 117 Abs. 3 Var. 1, § 123 Abs. 2, § 126, § 127 Abs. 2, § 132a Abs. 1, § 137, § 138 Abs. 3, § 143 Abs. 1 S. 1, § 163 Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 Abs. 1 S. 1, § 185 Var. 1, § 186 Var. 1, § 257 Abs. 1 S. 1 Var. 1, § 265a Abs. 1, § 285 Var. 2, § 290, § 302 Abs. 1, § 302b S. 1, § 314 Var. 1, § 316 Abs. 1, § 317 Abs. 3, § 326 Var. 1, § 328 Abs. 1, § 330, § 330c, § 342, § 345 Abs. 2, § 352 Abs. 1 und § 353b Abs. 1 S. 2 StGB 1969.

”Gefängnis[strafe] [oder Einschließung] bis zu zwei Jahren [oder ... Haft]“	”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“	40 ⁹²
”Gefängnis bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“	21 ⁹³
”Gefängnis oder [...] Einschließung bis zu fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“	§ 109b Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis[strafe]“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“	64 ⁹⁴
”Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren“	”Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren“	§ 113 Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren“	§ 117 Abs. 1 StGB 1969
”beträgt die Gefängnisstrafe mindestens einen Monat“	”beträgt die Freiheitsstrafe mindestens einen Monat und höchstens fünf Jahre“	§ 309 StGB 1969
”Gefängnis[strafe] nicht unter einem Monat“	”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“	14 ⁹⁵
”Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren“	”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren“	vier ⁹⁶
”Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren“	§ 156 Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis[strafe] nicht unter zwei Monaten“	”Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“	§ 223a Abs. 1 und § 253 Abs. 1 Var. 1 StGB 1969
”Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren“	§ 311a Abs. 2 und § 327 Abs. 2 StGB 1969
”mindestens mit Gefängniß von drei Monaten“	”die Freiheitsstrafe [beträgt] mindestens drei Monate“	§ 341 StGB 1969
”Gefängnis[strafe] nicht unter drei Monaten“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“	40 ⁹⁷
”Gefängnis[strafe] nicht unter sechs Monaten“	”Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“	24 ⁹⁸

⁹²§ 104 Abs. 1, § 106a Abs. 2, § 107c, § 108a Abs. 1, § 109b Abs. 4, 109g Abs. 2, § 109g Abs. 4 S. 1, § 110, § 114 Abs. 2, § 122b Abs. 1, § 127 Abs. 1, § 131, § 132, § 142 Abs. 1, § 145c, § 145d, § 151, § 160 Abs. 1 Var. 1, § 173 Abs. 1 Var. 2, § 173 Abs. 2 S. 1, § 183 Abs. 1, § 185 Var. 2, § 186 Var. 2, § 187 Abs. 1 Var. 1, § 189 Abs. 1, § 219 Abs. 1, § 220, § 248c Abs. 3 S. 1, § 257a Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 293 Abs. 1, § 297, § 303 Abs. 1, § 311 Abs. 5, § 315 Abs. 5, § 315a Abs. 3, § 315b Abs. 5, § 315c Abs. 3 und § 327 Abs. 1 StGB 1969.

⁹³§ 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, § 86a Abs. 1, § 90a Abs. 1, § 90a Abs. 3, § 97 Abs. 2, § 103 Var. 2, § 109c Abs. 3, § 120 Abs. 1, § 121 Abs. 1, § 168 Abs. 1, § 169 Abs. 1 Var. 1, § 223 Abs. 1, § 227 Abs. 1, § 228 Var. 1, § 230, § 248b Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 304 Abs. 1, § 315b Abs. 4 und § 353c Abs. 1 StGB 1969.

⁹⁴§ 84 Abs. 2, § 84 Abs. 3 S. 1, § 85 Abs. 1 S. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 102 Var. 1, § 107 Abs. 1 Var. 1, § 107a Abs. 1, § 108 Abs. 1 S. 1 Var. 1, § 108b Abs. 1, § 109 Abs. 2, § 109a Abs. 1, § 109c Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109e Abs. 5, § 109f Abs. 1 S. 1, § 109g Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 133 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 140 Abs. 1 S. 1, § 146 Abs. 2, § 150 Abs. 1, § 170b Abs. 1, § 170c, § 170d, § 181 Abs. 4, § 222, § 234a Abs. 3, § 239 Abs. 1, § 241a Abs. 1, § 242 Abs. 1, § 248c Abs. 1 S. 1, § 257 Abs. 1 S. 1, § 259 Abs. 1, § 266 Abs. 1 S. 1, § 267 Abs. 1, § 274 Abs. 1, § 285 Var. 1, § 286 Abs. 1, § 292 Abs. 1, § 298 Abs. 4 S. 1, § 300 Abs. 3 S. 1, § 309 Var. 1, § 310a, § 311 Abs. 4, § 315 Abs. 4, § 315a Abs. 1, § 315b Abs. 1, § 315c Abs. 1, § 316b Abs. 1, § 317 Abs. 1, § 330a Abs. 1, § 332 Abs. 2, § 334 Abs. 2 S. 2, § 353a Abs. 1, § 353b Abs. 1 S. 1, § 353d Abs. 1 S. 1 und § 355 Abs. 1 StGB 1969.

⁹⁵§ 117 Abs. 3, § 164 Abs. 1, § 180 Abs. 1 S. 1, § 187 Abs. 1 Var. 2, § 223 Abs. 2, § 228 Var. 2, § 239 Abs. 2 S. 2, § 293 Abs. 2 S. 1, § 305 Abs. 1, § 314 Var. 2, § 326 Var. 2, § 346 Abs. 2, § 347 Abs. 1 S. 2 und § 348 Abs. 1 StGB 1969.

⁹⁶§ 124, § 144, § 170a Abs. 1 und § 328 Abs. 2 StGB 1969.

⁹⁷§ 49b Abs. 1, § 80a, § 82 Abs. 2, § 82 Abs. 1 S. 1, § 90 Abs. 1, § 90b Abs. 1, § 103 Var. 2, § 106 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 109e Abs. 1, § 109h Abs. 1, § 114 Abs. 1, § 117 Abs. 2, § 118 Abs. 2, § 125 Abs. 1, § 130 S. 1, § 133 Abs. 2 Halbs. 1, § 153 Abs. 1 Var. 1, § 170 Abs. 1, § 181a Abs. 2, § 187a Abs. 1, § 221 Abs. 1, § 223b Abs. 1, § 228 Var. 4, § 234a Abs. 2, § 239 Abs. 3 S. 2, § 258 Abs. 2/Abs. 1 S. 2, § 275, § 292 Abs. 2, § 292 Abs. 3 Var. 1, § 293 Abs. 3, § 302d Abs. 1 S. 1, § 315 Abs. 1, § 321 Abs. 1, § 340 Abs. 1 S. 1, § 340 Abs. 2 S. 2, § 350 Abs. 1 Halbs. 1, § 353 Abs. 1, § 354 und § 356 Abs. 1 StGB 1969.

⁹⁸§ 82 Abs. 2, § 90 Abs. 3, § 100a Abs. 1, § 105 Abs. 2, § 115 Abs. 1, § 115 Abs. 2 S. 2, § 122 Abs. 1, § 125 Abs. 2 S. 2, § 154 Abs. 2, § 171 Abs. 2, § 176 Abs. 2, § 187a Abs. 2, § 213, § 217 Abs. 2, § 21 Abs. 2,

”Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus“ und ”Zuchthaus oder [...] Gefängnis nicht unter sechs Monaten“	”Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten“	§ 142 Abs. 3 und § 174 Abs. 1 StGB 1969
”Gefängnis nicht unter einem Jahr“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“	vier ⁹⁹
”Zuchthaus“	”Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“	22 ¹⁰⁰
”Zuchthaus[strafe] bis zu fünf Jahren [oder Gefängnis nicht unter einem Jahr]“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“	17 ¹⁰¹
”Zuchthaus bis zu zehn Jahren“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“	30 ¹⁰²
”Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren“	”Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren“	§ 225 StGB 1969
”Zuchthaus nicht unter zwei Jahren“	”Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren“	§ 146 Abs. 1 und § 340 Abs. 2 S. 1 StGB 1969
”Zuchthaus nicht unter drei Jahren [oder Gefängnis]“	”Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren“	sechs ¹⁰³
”Zuchthaus[strafe] nicht unter fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“	sieben ¹⁰⁴
”lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren“	”lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“	§ 94 Abs. 2 S. 1 und § 100 Abs. 2 S. 1 StGB 1969
”[...] lebenslange[s] Zuchthaus oder [...] Zuchthaus nicht unter zehn Jahren“ oder ”Zuchthaus[strafe] nicht unter zehn Jahren oder [...] lebenslängliche[s] Zuchthaus[strafe]“	”[...] lebenslange[...] Freiheitsstrafe oder [...] Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ beziehungsweise ”Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder [...] lebenslange[...] Freiheitsstrafe“	acht ¹⁰⁵
”lebenslange[s] Zuchthaus“	”lebenslange[...] Freiheitsstrafe“	vier ¹⁰⁶

Tabelle 2: Überleitungskaskade 1969

§ 258 Abs. 2 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872¹⁰⁷, im Wortlaut ”Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.“, wurde hierbei nicht nur als § 258 Abs. 1 S. 2 StGB 1969 eingestellt, sondern auch inhaltlich durch den Einschub ”in den Fällen der Nr. 2“ nach dem Wort ”sind“ korrigiert.

§ 228 Var. 3, § 249 Abs. 2, § 260 Abs. 2, § 265 Abs. 2, § 308 Abs. 2, § 311 Abs. 2 Var. 2, § 315 Abs. 3 Var. 2, § 315b Abs. 3 Var. 2 und § 351 Abs. 2 StGB 1969.

⁹⁹ § 83 Abs. 1 Var. 2, § 100 Abs. 3, § 177 Abs. 2 und § 250 Abs. 2 StGB 1969.

¹⁰⁰ § 94 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 100a Abs. 4 S. 1, § 102 Var. 2, § 107 Abs. 1 Var. 2, § 153 Abs. 1 Var. 2, § 154 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 234, § 234a Abs. 1, § 249 Abs. 1, § 253 Abs. 1 Var. 2, § 267 Abs. 3, § 306, § 311 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3 Var. 1, § 334 Abs. 1, § 334 Abs. 2 S. 1, § 344, § 345 Abs. 1 und § 348 Abs. 4 StGB 1969.

¹⁰¹ § 49b Abs. 2, § 138 Abs. 2, § 140 Abs. 2 (sinngemäß), § 171 Abs. 1, § 173 Abs. 1 Var. 1, § 181a Abs. 1, § 223b Abs. 2, § 224, § 227 Abs. 2, § 292 Abs. 3 Var. 2, § 321 Abs. 2 Var. 1, § 332 Abs. 1, § 336, § 343, § 346 Abs. 1, § 347 Abs. 1 S. 1 und § 356 Abs. 2 StGB 1969.

¹⁰² § 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Var. 1, § 95 Abs. 3 S. 1, § 96 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 2 S. 1, § 105 Abs. 1, § 106 Abs. 3, § 108 Abs. 1 S. 1 Var. 2, § 109b Abs. 3, § 109e Abs. 4, § 114 Abs. 3, § 115 Abs. 2 S. 1, § 118 Abs. 1, § 122 Abs. 3, § 125 Abs. 2 S. 1, § 169 Abs. 1 Var. 2, § 176 Abs. 1, § 221 Abs. 3 Var. 1, § 229 Abs. 1, § 239 Abs. 2 S. 1, § 241a Abs. 4, § 260 Abs. 1, § 265 Abs. 1, § 302d Abs. 2, § 308 Abs. 1, § 315b Abs. 3 Var. 1, § 324 Var. 1 und § 351 Abs. 1 StGB 1969.

¹⁰³ § 217 Abs. 1, § 221 Abs. 2 Var. 2, § 226, § 239 Abs. 3 S. 1, § 239a Abs. 1 und § 312 Var. 1 StGB 1969.

¹⁰⁴ § 212 Abs. 1, § 220a Abs. 2, § 229 Abs. 2 Var. 1, § 250 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Var. 1, § 316a Abs. 1 Var. 1 und § 321 Abs. 2 Var. 2 StGB 1969.

¹⁰⁵ § 80, § 81 Abs. 1, § 178, § 229 Abs. 2 Var. 2, § 251, § 307, § 312 Var. 2 und § 324 Var. 2 StGB 1969.

¹⁰⁶ § 211 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 220a Abs. 1 und § 316a Abs. 1 Var. 2 StGB.

¹⁰⁷ § 258 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

Auf § 258 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 1. April 1970¹⁰⁸/§ 258 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB 1969, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren androhte, passte die bei mildernden Umständen nunmehr eintretende "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" als schärfere Strafandrohung nämlich nicht.

3.3 Bekanntmachung vom 2. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz wurde durch die Artt. 323 Abs. 1 Str. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974¹⁰⁹ ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuchs in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragrafenfolge und des Wortlauts zu beseitigen. Das ist die Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung vom 2. Januar 1975.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1974¹¹⁰, der mit "Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften" überschrieben ist, finden sich Überleitungsregelungen für Strafandrohungen, die erneut nur den Wortlaut überlagern. Sie gelten nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 für die Strafvorschriften des Bundesrechts. Bei Freiheitsstrafen mit einem besonderen Mindestmaß von einem Monat oder weniger entfällt dieses nach Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974. Die ergänzende wahlweise Androhung der Geldstrafe wird in Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 eingeführt. Das Höchstmaß einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe wird in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 geregelt. Die kumulative Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe entfällt nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974. In Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 wird das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe bestimmt:

"Artikel 11. Freiheitsstrafandrohungen. Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, das einen Monat oder weniger beträgt, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

Artikel 12. Geldstrafandrohungen. (1) [1] Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe. [2] Dies gilt auch, wenn die Androhung des besonderen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach Artikel 11 entfällt.

(2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) [1] Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. [2] Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt."

¹⁰⁸Artt. 1 Nr. 73, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969, siehe Fußnote 85 auf Seite 9.

¹⁰⁹Siehe Fußnote 69 auf Seite 8.

¹¹⁰Siehe Fußnote 69 auf Seite 8.

Die vorgenannten Vorschriften traten nach Art. 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 am 1. Januar 1975 in Kraft. In § 108 Abs. 1 S. 2 und § 130 S. 2 StGB 1975 wurde die Formulierung "Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.", wie sie sich aus § 108 Abs. 1 S. 2 StGB in der Fassung vom 1. Oktober 1953¹¹¹ beziehungsweise § 130 S. 2 StGB in der Fassung vom 4. August 1960¹¹² ergibt, gestrichen. Außerdem wurden die in Tabelle 3 genannten Strafandrohungen frei transformiert.

Anknüpfung	Bekanntmachung	Vorschriften
"Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe"	"Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen"	vier ¹¹³
"Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen"	§ 302a S. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und [...] Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder [...] Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage"	"Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder [...] Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen"	§ 248a StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe bis zu dreihundert Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe"	§ 241 und § 271 Abs. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr"	"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe"	sieben ¹¹⁴
"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre, [da]neben [...] Geldstrafe bis zu neunhundert Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe"	§ 290 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und [...] Geldstrafe bis zu sechstausend Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe"	§ 302b S. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu zweitausend Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe"	§ 288 Abs. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark"	§ 286 Abs. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren"	Vorschriften des Strafgesetzbuchs 1975 "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe"	sechs ¹¹⁵
"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und [...] Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder [...] Geldstrafe bis [zu] dem gleichen Betrage"	"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe"	§ 284 Abs. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und [...] Geldstrafe oder [...] eine[...] dieser Strafen"	"Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe"	§ 142 Abs. 1 StGB 1975
"Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu neunhundert Mark"	"Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe"	§ 289 Abs. 1 StGB 1975

¹¹¹ Artt. 2 Nr. 14, 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1953, siehe Fußnote 46 auf Seite 6.

¹¹² Artt. 1 Nr. 2, 6 des Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1960, Bundesgesetzblatt Teil I 1960 Nr. 33 vom 4. Juli 1960 S. 478.

¹¹³ § 106a Abs. 1, § 107b, § 160 Abs. 1 Var. 2 und § 184a StGB 1975.

¹¹⁴ § 126, § 127 Abs. 2, § 163 Abs. 1, § 277, § 279, § 314 Var. 1 und § 326 Var. 1 StGB 1975.

¹¹⁵ § 106a Abs. 2, § 107c, § 108a Abs. 1, § 109g Abs. 2, § 127 Abs. 1 und § 160 Abs. 1 Var. 1 StGB 1975.

”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu eintausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 223 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 304 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	neun ¹¹⁶
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 239 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, [da]neben [...] Geldstrafe bis zu dreitausend Mark“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 274 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	37 ¹¹⁷
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und [...] Geldstrafe oder [...] eine[...] dieser Strafen“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 248c Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und [...] Geldstrafe“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 108b Abs. 1 und § 266 Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren“	1975”Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 124, § 144 und § 278 StGB
”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“	§ 156 Abs. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“	”Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“	fünf ¹¹⁸
”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren [...], [da]neben [...] Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“	§ 272 Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und [...] Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark“	”Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“	§ 302d Abs. 1 S. 1 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“	§ 266 Abs. 2 StGB 1975
”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe“	”Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“	§ 302d Abs. 2 StGB 1975

Tabelle 3: Überleitungskaskade 1975

4 Normenklarheit? Normenchaos!

Ich halte es für äußerst fraglich, ob das Strafgesetzbuch damit noch dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG genügt. Die Gesetzgebung ist danach an die verfas-

¹¹⁶§ 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, § 86a Abs. 1, § 90a Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 103 Abs. 1, § 125 Abs. 1, § 168 Abs. 1 und § 227 Abs. 1 StGB 1975.

¹¹⁷§ 84 Abs. 2, § 84 Abs. 3 S. 1, § 85 Abs. 1 S. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 3, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 102 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 107a Abs. 1, § 108 Abs. 1 S. 1, § 109 Abs. 2, § 109a Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109e Abs. 5, § 109f Abs. 1 S. 1, § 109g Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 222, § 234a Abs. 3, § 241a Abs. 1, § 242 Abs. 1, § 267 Abs. 1, § 268 Abs. 1, § 292 Abs. 1, § 311 Abs. 4, § 315 Abs. 4, § 315a Abs. 1, § 315b Abs. 1, § 315c Abs. 1, § 316b Abs. 1, § 317 und § 353a Abs. 1 StGB 1975.

¹¹⁸§ 223 Abs. 2, § 293 Abs. 2 S. 1, § 305 Abs. 1, § 314 Var. 2 und § 326 Var. 2 StGB 1975.

sungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

4.1 Verfassungsrechtliche Anforderungen

Aus dem Rechtsstaatsprinzip sind der Bestimmtheitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit abzuleiten.¹¹⁹ Danach muss eine Norm in ihren Voraussetzungen und in ihrer Rechtsfolge hinreichend bestimmt und begrenzt formuliert sein, so dass die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können.¹²⁰ Das Verwenden auslegungsbedürftiger Begriffe, deren Inhalt sich mit Hilfe juristischer Methoden feststellen lässt, reicht dazu aus.¹²¹ Die Anforderungen an die Normenklarheit erhöhen sich, wenn eine unsichere Beurteilung der Gesetzeslage die Betätigung von Grundrechten erschwert.¹²² Die Normen müssen in ihrem Inhalt entsprechend ihrer Zwecksetzung für die Betroffenen klar und nachvollziehbar sowie in ihrer Ausgestaltung widerspruchsfrei sein.¹²³ Soweit die praktische Bedeutung einer Regelung vom Zusammenspiel der Normen unterschiedlicher Regelungsbereiche abhängt, müssen die Klarheit des Normeninhalts und die Vorausssehbarkeit der Ergebnisse der Normanwendung gerade auch im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gesichert sein.¹²⁴ Erreicht der Gesetzgeber die Festlegung des Normeninhalts nur mit Hilfe zum Teil langer, über mehrere Ebenen gestaffelter, unterschiedlich variabler Verweisungsketten, die bei gleichzeitiger Verzweigung in die Breite den Charakter von Kaskaden annehmen, leidet die praktische Erkennbarkeit der maßgebenden Rechtsgrundlage.¹²⁵ Für die Bürger als Normadressaten ist bei Regelungen mit tiefgestaffelten Verweisungen schwer erkennbar, worauf mögliche Eingriffsmaßnahmen gestützt werden können.¹²⁶ Ist es auf Grund der Verweisungstechnik allenfalls Experten möglich, sämtliche Eingriffsvoraussetzungen mit vertretbarem Aufwand zu erkennen, spricht dies gegen die Beachtung des Grundsatzes der Klarheit einer Norm.¹²⁷

Die strengsten Anforderungen an die Normenklarheit ergeben sich nach Art. 103 Abs. 2 GG in seiner Ausprägung als besonderes Bestimmtheitsgebot. Dessen Anwendungsbereich ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und

¹¹⁹*BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76, Rdnr. 81; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00, Rdnr. 164; *BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 60; *BVerfG*, Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06, Rdnr. 43; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

¹²⁰*BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76, Rdnr. 81; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00, Rdnr. 164; *BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61; *BVerfG*, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 103; *BVerfG*, Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05, Rdnr. 12; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

¹²¹*BVerfG*, Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76, Rdnr. 81; *BVerfG*, Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99, Rdnr. 53; *BVerfG*, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00, Rdnr. 164; *BVerfG*, Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 23/02, Rdnr. 21; *BVerfG*, Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05, Rdnr. 12; *BVerfG*, Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06, Rdnr. 43; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

¹²²*BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61; *BVerfG*, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 103; *BVerfG*, Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05, Rdnr. 12; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23.

¹²³*BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61.

¹²⁴*BVerfG*, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01, Rdnr. 61; *BVerfG*, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 103; *BVerfG*, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04, Rdnr. 23; *BVerfG*, Beschluss vom 3. September 2009 – 2 BvR 1826/09, Rdnr. 23.

¹²⁵*BVerfG*, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 132.

¹²⁶*BVerfG*, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 133.

¹²⁷*BVerfG*, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92, Rdnr. 134.

wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.¹²⁸ Die Bedeutung des Art. 103 Abs. 2 GG erschöpft sich nicht in dem Verbot der analogen, gewohnheitsrechtlichen und rückwirkenden Strafbegründung. Art. 103 Abs. 2 GG fordert darüber hinaus auch, dass die Strafbarkeit "gesetzlich bestimmt" ist. Der Einzelne soll nicht nur von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist, sondern auch, welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes droht.¹²⁹ Das in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltene Gebot der Gesetzesbestimmtheit gilt einmal für den Straftatbestand (*nullum crimen sine lege*). Die strafrechtlichen Normen müssen klar das Verbotene vom Erlaubten abgrenzen. Die Tatbestandsmerkmale sind so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.¹³⁰ Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit gilt ferner für die Strafandrohung (*nulla poena sine lege*).¹³¹ Das strafrechtliche Delikt ist schuldhaftes Verletzung eines für alle gewährleisteten Rechtsgutes. Gemessen an der Idee der Gerechtigkeit müssen Tatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein. Beide sind wechselseitig aufeinander bezogen. Einerseits richtet sich die Strafhöhe nach dem normativ festgelegten Wert des verletzten Rechtsgutes und der Schuld des Täters. Andererseits lässt sich das Gewicht einer Straftat, der ihr in der verbindlichen Wertung des Gesetzgebers beigemessene Unwertgehalt, in aller Regel erst aus der Höhe der angedrohten Strafe entnehmen. Insofern ist auch die Strafandrohung für die Charakterisierung, Bewertung und Auslegung des Straftatbestandes von entscheidender Bedeutung.¹³² Der Gesetzgeber kann bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen auf ein abstraktes Höchstmaß an Präzision verzichten, wie es mit absoluten Strafen theoretisch zu erreichen wäre, und stattdessen vom Richter auszufüllende Strafraumen festlegen. Was die nach den Besonderheiten des Einzelfalls angemessene Strafe ist, kann nämlich regelmäßig erst der Richter beurteilen.¹³³ Der Gesetzgeber muss durch die Wahl der Strafandrohung sowohl den Richter als auch den Bürger so genau orientieren, dass seine Bewertung der tatbestandlich beschriebenen Delikte deutlich wird, der Betroffene das Maß der drohenden Strafe abschätzen kann und dem Richter die Bemessung einer schuldangemessenen Reaktion möglich ist.¹³⁴ Die Anforderungen an den Gesetzgeber sind dabei umso strenger, je intensiver der Eingriff wirkt. Je schwerer die angedrohte Strafe ist, umso dringender ist der Gesetzgeber verpflichtet, dem Richter Leitlinien an die Hand zu geben, welche die Sanktion vorhersehbar machen.¹³⁵ Der Gesetzgeber hat über die Art der für den jeweiligen Straftatbestand in Frage kommenden Strafandrohung im Einzelnen zu entscheiden. Der Gesetzgeber muss sich dabei auf Strafraumen festlegen, denen grundsätzlich sowohl das Mindest- als auch das Höchstmaß einer Strafe zu entnehmen ist. Auf diese Weise ist ein Orientierungsrahmen für die richterliche Abwägung nach Tatunrecht und Schuldmaß zu bilden. Das Mindestmaß der konkreten Strafandrohung kann sich dabei auch aus den Bestimmungen des Allgemeinen Teils

¹²⁸ BVerfG, Beschluss vom 10. November 1995 – 2 BvR 1236/95, Rdnr. 12; BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, Rdnr. 125; BVerfG, Beschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07, Rdnr. 12.

¹²⁹ BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 74.

¹³⁰ BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 75.

¹³¹ BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 76; BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 69; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2004 – 2 BvR 930/04, Rdnr. 22; BVerfG, Beschluss vom 8. November 2006 – 2 BvR 1378/06, Rdnr. 3; BVerfG, Beschluss vom 1. September 2008 – 2 BvR 2238/07, Rdnr. 12.

¹³² BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68, Rdnr. 78; BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 69.

¹³³ BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 70.

¹³⁴ BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 73.

¹³⁵ BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1987 – 2 BvL 11/85, Rdnr. 39; BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 74; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 2 BvR 1101/08, Rdnr. 8.

des Strafgesetzbuchs zu der betreffenden Straftat ergeben. Dies darf im Zusammenspiel mit dem Höchstmaß aber nicht zu uferlosen Strafrahmen führen. Diese bergen die Gefahr, das normative Verhältnis zwischen Unrecht und Schuld einerseits und Sanktion andererseits im Unklaren zu belassen und die Bestimmung der konkreten Strafe zu einem unberechenbaren Akt richterlicher Entscheidung zu machen.¹³⁶

Art. 103 Abs. 2 GG enthält insoweit einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung festzulegen.¹³⁷

4.2 Tatsächliche Feststellungen

Diesen Grundsätzen hält das Strafgesetzbuch in weiten Teilen nicht stand. Dies sei an einem Beispiel gezeigt. § 222 StGB heute¹³⁸ lautet angeblich:

§ 222. Fahrlässige Tötung. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit *Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe* bestraft.“

Tatsächlich ist der Wortlaut der Vorschrift in der letzten Fassung vom 16. April 1940¹³⁹ wie folgt:

§ 222. Fahrlässige Tötung. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit *Gefängnis* bestraft.“

Seitdem wurde der Wortlaut nicht mehr im Weg formeller Derogation geändert, sondern nur noch zweifach (!) durch materielle Derogation überlagert. Um ihren Inhalt zu erschließen, muss der Rechtsunterworfenen folgende Vorschriften anwenden: Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 25. Juni 1969¹⁴⁰ (siehe Abschnitt 3.2 auf Seite 9) gelten nach den Artt. 3, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 für die Strafdrohungen des Bundesrechts, soweit sie durch dieses Gesetz nicht besonders geändert werden. Ist für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt nach den Artt. 4, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe. Ist Gefängnis oder Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt nach den Artt. 5 Abs. 3, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Gefängnis fünf Jahre und bei Haft sechs Wochen. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1974¹⁴¹ (siehe Abschnitt 3.3 auf Seite 13) gelten nach den Artt. 10 Abs. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 für die Strafvorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden. Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt nach den Artt. 12 Abs. 1 S. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe.

¹³⁶BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95, Rdnr. 75.

¹³⁷BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83, Rdnr. 63 BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 2 BvR 1101/08, Rdnr. 7

¹³⁸Die Bundesministerin der Justiz, Bekanntmachung vom 13. November 1998.

¹³⁹§ 222 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote 1 auf Seite 2, Artt. I Nr. 1 S. 1, S. 2, IV der Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2. April 1940, Reichsgesetzblatt Teil I 1940 Nr. 62 vom 9. April 1940 S. 606–607.

¹⁴⁰Siehe Fußnote 85 auf Seite 9.

¹⁴¹Siehe Fußnote 69 auf Seite 8.

Widerspricht mir jemand, wenn ich sage, dass die Rechtsfolge einer fahrlässigen Tötung, nämlich “Freiheitstrafe bis zu fünf Jahren oder [...] Geldstrafe“, im Strafgesetzbuch nicht bestimmt ist? Sie ergibt sich vielmehr erst aus den Artt. 3, 4, 5 Abs. 3, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969¹⁴² und den Artt. 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 1, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974¹⁴³. Hier wirken drei Regelungsbereiche, die nicht konkret aufeinander Bezug nehmen, kaskadenartig alle möglichen Strafandrohungen des Bundesrechts betreffend zusammen. Tatbestand und Rechtsfolge des Delikts sind außer für Experten fast unauffindbar auseinander gerissen. Ob Tatbestand und Rechtsfolge durch das angewendete Gießkannenprinzip noch sachgerecht aufeinander abgestimmt sind, ist fraglich. Welche Einebnungen damit verbunden waren, wurde oben (siehe die Tabellen [2 auf Seite 10](#) und [3 auf Seite 14](#)) dargelegt. In diesem Zusammenhang wirken sich, wie die dort genannten Anknüpfungspunkte zeigen, auch noch einmal die Fehler im Strafgesetzbuch 1953 aus (siehe die Tabelle [1 auf Seite 8](#)). Eine gesetzgeberische Bewertung des tatbestandlich beschriebenen Delikts durch eine konkret gewählte Strafandrohung liegt nicht vor. Dabei gelten dafür nach Art. 103 Abs. 2 GG die strengsten Anforderungen. § 222 StGB ist im Übrigen kein Einzelfall. Mit Blick auf die Strafandrohung sind im heutigen Strafgesetzbuch noch 57¹⁴⁴ Vorschriften mit einfacher Wortlautüberlagerung und 60¹⁴⁵ Vorschriften mit zweifacher Wortlautüberlagerung in Kraft. Darunter befinden sich Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, Strafandrohungen nicht im Weg formeller Derogation, sondern durch materielle Derogation überzuleiten, erweist sich damit am Maßstab des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit als für die Vergangenheit unheilbar falsch.¹⁴⁶ Vorschriften wie die Artt. 3–6, 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969¹⁴⁷ und die Artt. 10–12, 326 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974¹⁴⁸ sind folglich wegen Verstoßes gegen die Artt. 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 GG verfassungswidrig und nichtig. Ob diese Rechtsfolge unmittelbar auch auf die in Bezug genommenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs übergreift, sei hier dahin gestellt. Zu Gefängnis kann, wie bei § 222 StGB in der Fassung vom 16. April 1940¹⁴⁹ vorgesehen, heute jedenfalls niemand verurteilt werden, weil es diese Straftat nicht mehr gibt. Außerdem ist ihr Höchstmaß in § 222 StGB in der Fassung vom 16. April 1940 nicht bestimmt. Nicht nur das Mindest-, sondern auch das Höchstmaß ergibt sich erst aus dem

¹⁴²Siehe Fußnote [85 auf Seite 9](#).

¹⁴³Siehe Fußnote [69 auf Seite 8](#).

¹⁴⁴§ 80, § 80a, § 81 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 82 Abs. 1, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 1 S. 1, § 90 Abs. 1, § 90b Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 94 Abs. 2 S. 1, § 95 Abs. 3 S. 1, § 96 Abs. 1, § 98 Abs. 1 S. 2, § 99 Abs. 2 S. 1, § 100 Abs. 1, § 100 Abs. 2 S. 1, § 100 Abs. 3, § 100a Abs. 1, § 100a Abs. 4 S. 1, § 104 Abs. 1, § 105 Abs. 1, § 105 Abs. 2, § 106 Abs. 1, § 106 Abs. 3, § 109 Abs. 1, § 109e Abs. 1, § 109e Abs. 4, § 109g Abs. 4, § 132, § 138 Abs. 3, § 153, § 154 Abs. 1, § 154 Abs. 2, § 189 Abs. 1, § 211 Abs. 1, § 212 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 234a Abs. 1, § 234a Abs. 2, § 234a Abs. 3, § 241a Abs. 4, § 268 Abs. 1, § 271 Abs. 1, § 315 Abs. 6, § 315a Abs. 3, § 315b Abs. 3, § 315b Abs. 4, § 315b Abs. 5, § 315c Abs. 3, § 316, § 317 Abs. 3, § 353 Abs. 1, § 356 Abs. 1 und § 356 Abs. 2 StGB.

¹⁴⁵§ 84 Abs. 2, § 84 Abs. 3 S. 1, § 85 Abs. 1 S. 1, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 1, § 90a Abs. 3, § 97 Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 1 S. 1, § 99 Abs. 1, § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 1, § 107 Abs. 1, § 107a Abs. 1, § 107b Abs. 1, § 107c, § 108 Abs. 1 S. 1, § 108a Abs. 1, § 108b Abs. 1, § 109 Abs. 2, § 109a Abs. 1, § 109d Abs. 1, § 109e Abs. 5, § 109f Abs. 1 S. 1, § 109g Abs. 1, § 109g Abs. 2, § 124, § 125 Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 138 Abs. 1, § 156 Abs. 1, § 160 Abs. 1, § 188 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 222, § 241a Abs. 1, § 248c Abs. 1 S. 1, § 266 Abs. 1 S. 1, § 267 Abs. 1, § 274 Abs. 1, § 277, § 278, § 279, § 284 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 290, § 304 Abs. 1, § 305 Abs. 1, § 315 Abs. 5, § 315a Abs. 1, § 315b Abs. 1, § 315c Abs. 1, § 316b Abs. 1, § 317 Abs. 1 und § 353a Abs. 1 StGB.

¹⁴⁶Vergleiche *Holzinger*, Die Technik der Rechtsetzung, S. 291; *Brandner*, Gesetzesänderung, S. 51 f.

¹⁴⁷Siehe Fußnote [85 auf Seite 9](#).

¹⁴⁸Siehe Fußnote [69 auf Seite 8](#).

¹⁴⁹§ 222 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#), Artt. I Nr. 1 S. 1, S. 2, IV der Verordnung vom 2. April 1940, siehe Fußnote [139 auf der vorherigen Seite](#).

am 1. April 1970 außer Kraft getretenen § 16 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 1. Januar 1872¹⁵⁰. Das führt nach den heutigen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bereits für sich zur Verfassungswidrigkeit. Die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB in der Fassung vom 16. April 1940¹⁵¹ ist daher unter mehreren Gesichtspunkten als straffrei anzusehen. Ähnliches gilt für die anderen in diesem Zusammenhang genannten Delikte (siehe die Fußnoten [144 auf der vorherigen Seite](#) und [145 auf der vorherigen Seite](#)).

5 Zusammenfassung

In diesem Aufsatz wurde erklärt, welche Anforderungen an das wissenschaftliche Konsolidieren von Gesetzestexten zu stellen sind. Wir haben dabei etwas über die materielle und formelle Derogation von Änderungsgesetzen und die Vorstellungen gelernt, welche über die Wirkungsweise letzterer vorherrschen (Kern-Hülle- und Schichtenmodell). Erörtert wurde auch das Wesen ministerieller Bekanntmachungen. Anhand der amtlichen Bekanntmachungen des Strafgesetzbuchs 1953, 1969 und 1975 haben wir gesehen, welche Freiheiten sich das Bundesjustizministerium bei der Feststellung des Gesetzestextes nahm. Am Ende war zu konstatieren, dass das darauf fußende heutige Strafgesetzbuch rechtsstaatlichen Anforderungen in weiten Teilen nicht mehr genügt. Welche Konsequenzen das haben kann, ist kaum auszudenken. Das Instrumentarium zur Bewältigung dieser Situation ist bekannt. Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Bundesrecht mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz nach § 78 BVerfGG für nichtig. Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer nach § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruht, ist nach § 79 Abs. 1 BVerfGG die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig. Die Vollstreckung aus einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung, die auf einer gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruht, ist nach § 79 Abs. 2 S. 2 BVerfGG unzulässig. Ich meine, dass dies die Stunde der Strafverteidiger ist, das eigentliche Recht lebendig werden zu lassen.

Literatur

Brandner, Thilo: Gesetzesänderung. Eine rechtstatsächliche und verfassungsrechtliche Untersuchung anhand der Gesetzgebung des 13. Deutschen Bundestages. Berlin, 2004.

Bundesministerium der Justiz: Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 3. Auflage. Berlin, 2008.

Fuchs, Thomas: Dichtung und Wahrheit. Beobachtungen eines Konsolidierers auf einer Zeitreise durch das Strafgesetzbuch. (URL: <http://delegibus.com/2010,3.pdf>).

Fuchs, Thomas: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition. 1871—2009. Mannheim, 2010 (URL: <http://delegibus.com/2010,1.pdf>).

Herberger, Maximilian: Noch einmal: Die Sorge um den rechten Text des Gesetzes. JurPC, 1993, S. 2256—2262.

Holzinger, Gerhart: Die Technik der Rechtsetzung. In: Theorie der Rechtsetzung. 1988, S. 275—302.

Kelsen, Hans: Allgemeine Theorie der Normen. Wien, 1979.

Konzelmann, Alexander: Methode landesrechtlicher Rechtsbereinigung. Stuttgart, 1997 (URL: <http://archiv.jura.uni-sb.de/Rechtsbereinigung/Dissertation/Bereinigung.html>).

¹⁵⁰ § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#).

¹⁵¹ § 222 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, siehe Fußnote [1 auf Seite 2](#), Artt. I Nr. 1 S. 1, S. 2, IV der Verordnung vom 2. April 1940, siehe Fußnote [139 auf Seite 18](#).

- Kuntz, Wolfgang:** Verkündung, Veröffentlichung und Konsolidierung von Gesetzen – ein Beitrag zur Diskussion. JurPC, 2006, Nr. 151.
- Moysan, Hervé:** Die Konsolidierung von Gesetzbüchern, Einzelgesetzen und Rechtsverordnungen: wissenschaftliche Aufgabe von Verlagen oder staatliche Pflicht (Zugänglichkeit und Verstehbarkeit des Rechts als Ziel mit Verfassungsrang)? JurPC, 2005, Nr. 25.
- Roth, Wolfgang:** Versehentliche Gesetzesreform? Zur Fortgeltung des § 44a VwGO trotz seiner irrtümlichen Aufhebung durch den Gesetzgeber. NVwZ, 1999, S. 155—158.
- Schallen, Rolf:** Die Ermächtigung zur Neufassung von Gesetzen und die Bedeutung der Bekanntmachung von Gesetzen in neuer Fassung, dargestellt am Beispiel des Selbstverwaltungsgesetzes. WzS, 1970, S. 5—8.
- Schneider, Hans:** Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch. 3. Auflage. Heidelberg, 2002.
- Tiedemann, Paul:** Reform aus Versehen? – Zur Streichung des § 44a VwGO. NJW, 1998, S. 3475—3476.

Rechtsprechung

- BVerfG:** Beschluss vom 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62. Juris.
- BFH:** Urteil vom 3. Dezember 1964 – II 12/61 S. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 23. Februar 1965 – 2 BvL 19/62. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 7. Mai 1968 – 2 BvL 5/67. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 26. Februar 1969 – 2 BvL 15/68. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 26. Juni 1977 – 1 BvR 799/76. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74. Juris.
- BFH:** Urteil vom 17. Februar 1982 – II R 136/79. Juris.
- BVerfG:** Urteil vom 14. Juni 1983 – 2 BvL 11/82. Juris.
- BVerfG:** Urteil vom 11. November 1986 – 1 BvR 713/83. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 6. Mai 1987 – 2 BvL 11/85. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 10. November 1995 – 2 BvR 1236/95. Juris.
- BG Den Haag:** Urteil vom 20. März 1998 – 98/147. Beck-online.
- BVerwG:** Urteil vom 10. Februar 1999 – 11 A 21/98. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00. Juris.
- BVerfG:** Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95. Juris.
- LG München I:** Urteil vom 8. August 2002 – 7 O 205/02. (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020369.htm>).
- VGH Mannheim:** Urteil vom 17. Oktober 2002 – 1 S 2114/99. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01. Juris.
- BVerwG:** Urteil vom 22. Oktober 2003 – 6 C 23/02. Juris.
- BVerfG:** Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvF 3/92. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 9. Dezember 2004 – 2 BvR 930/04. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 2035/05. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 8. November 2006 – 2 BvR 1378/06. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 BvR 543/06. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 2327/07. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 2. Juni 2008 – 1 BvR 349/04. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 1. September 2008 – 2 BvR 2238/07. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 7. Oktober 2008 – 2 BvR 1101/08. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07. Juris.
- BVerfG:** Beschluss vom 3. September 2009 – 2 BvR 1826/09. Juris.

Dokumente

Der Bundesminister der Justiz: Bekanntmachung des Wortlautes des Strafgesetzbuchs vom 25. August 1953. Bundesgesetzblatt Teil I 1953 Nr. 55 vom 1. September 1953 S. 1083—1130.

Der Bundesminister der Justiz: Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 1. September 1969. Bundesgesetzblatt Teil I 1969 Nr. 88 vom 2. September 1969 S. 1445—1501.

Der Bundesminister der Justiz: Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches (StGB) vom 2. Januar 1975. Bundesgesetzblatt Teil I 1975 Nr. 1 vom 7. Januar 1975 S. 1—79.

Die Bundesministerin der Justiz: Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 13. November 1998. Bundesgesetzblatt Teil I 1998 Nr. 75 vom 19. November 1998 S. 3322—3410.

Die Bundesregierung: Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. (URL: <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/139852/publicationFile/56552/ggo.pdf>).